

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

02.06.2021 III 74-1.6.100-214/18

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2568

Antragsteller:

TECHNOLOG System GmbH Sandweg 69-71 65604 Elz

Geltungsdauer

vom: 2. Juni 2021 bis: 2. Juni 2024

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile Hochsicherheitsschlösser "TECHNOLOG mechanische Schlösser Baureihe 300"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.





Seite 2 von 6 | 2. Juni 2021

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 6 | 2. Juni 2021

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Hochsicherheitsschlösser "TECHNOLOG mechanische Schlösser Baureihe 300" sowie für deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen (Durchgangs- und Raumabschlusstüren) Sicherheits-Drehflügeltüren - im Innenbereich. Bei zweiflügeligen Türen ist die Verwendung nur zulässig, wenn die zeitliche Abfolge des Öffnungs- bzw. Schließvorgangs, z. B. durch Standflügelverschlüsse, sichergestellt ist.

Aufgrund der Ausführung und des speziellen Verwendungsbereiches können Hochsicherheitsschlösser im Türflügel oder in der Zarge eingebaut werden. Die Betätigung der Hochsicherheitsschlösser erfolgt mittels Schlüssel über den Tecomax Magnum Schließzylinder.

Die Hochsicherheitsschlösser bestehen gemäß Anlagen 1 und 2 im Wesentlichen aus:

- Schlosskasten,
 - Der Drückerstift im Bereich des Schlosskastens wird nur als Vierkant mit den Abmessungen 9 mm x 9 mm und 10 mm x 10 mm ausgeführt.
- Stulp,
- ggf. Falle,
- ggf. Zylinder-Rosette,
- ggf. Schließblech,
- ggf. mit abschließbaren Treibriegeln im Standflügel.
- Befestigungen.

Die Schlösser bestehen im Wesentlichen aus nichtrostendem CrNi Edelstahl.

Eine Übersicht der Ausführungen und Produkttypen der Schlösser ist in Anlage 3 hinterlegt.

Schlösser nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuerschutzabschlüsse aus Aluminium und Stahl geeignet.

Schlösser dürfen dann an Feuerschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die Schlösser dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Schlösser und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der Schlösser zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.100-2568

Seite 4 von 6 | 2. Juni 2021

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Schlösser, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt¹.

2.1.2 Eigenschaften

Die Schlösser wurden nach DIN 18251-1² geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Norm als auch die hinsichtlich Brandschutz, Dauerfunktion und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der Schlösser zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1³ (Brand) und DIN 4102-18⁴ (Dauerfunktion) an Feuerschutzabschlüssen geprüft.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Schlösser sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jedes Schloss, bestehend aus Schlosskasten, Drückerstift, Stulp sowie ggf. Falle, Zylinder-Rosette, Schließblech, abschließbarem Treibriegel für Standflügel (zweiflüglig) und Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Schlösser sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jedes Schloss oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jedem Schloss oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- "TECHNOLOG mechanische Schlösser Baureihe 300"5,6
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2568
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁵
- Herstellungsjahr⁵

Die Schlösser müssen außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

- Der Antragsteller hat die Unterlagen soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
- ² DIN 18251-1:2002-07 Schlösser Einsteckschlösser Teil 1: Einsteckschlösser für gefälzte Türen
- DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-

schutzabschlüsse

- ⁴ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
- 5 Die Angaben müssen jeweils in der unmittelbaren Nähe zu den Buchstaben Ü angebracht werden.
- Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben



Seite 5 von 6 | 2. Juni 2021

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Schloss eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der Schlösser (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Schloss eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass das eingebaute Schloss auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schlösser mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Schlösser eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Schlösser mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Schlösser ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Schlösser den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.



Seite 6 von 6 | 2. Juni 2021

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Schlosses zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Schlössern bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Schlössern mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Schlösser hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Schlosses bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Schlösser, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Schlössern ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

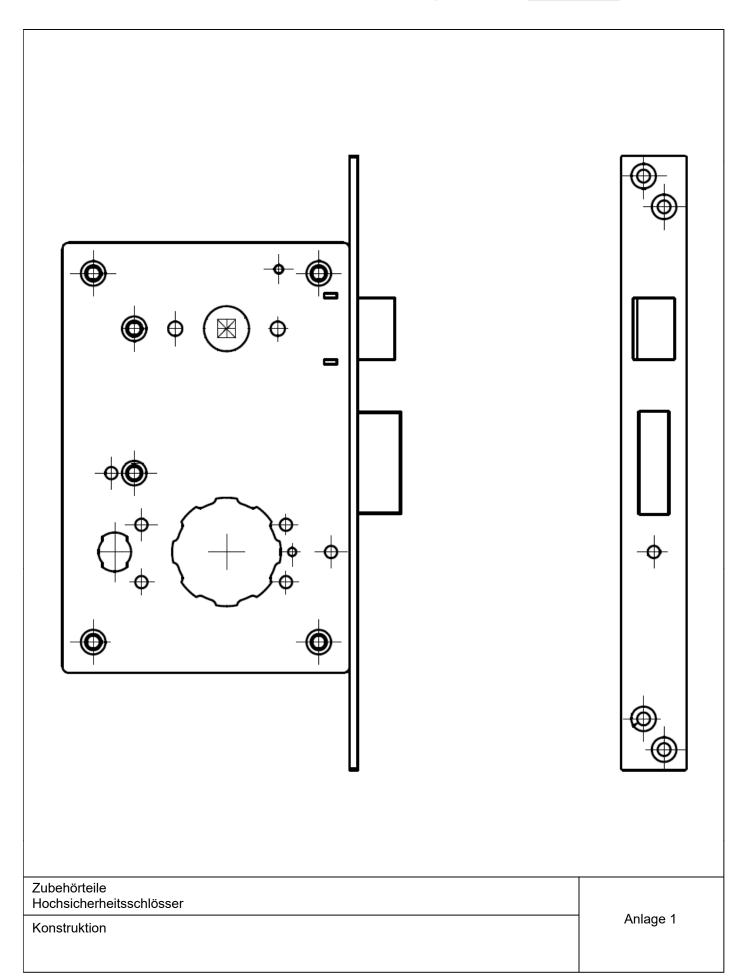
In jedem Herstellwerk der Schlösser sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Schlösser durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

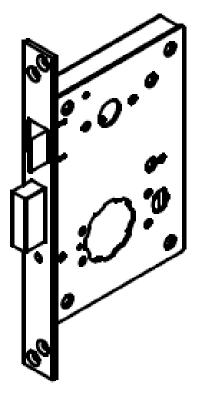
Christina Pritzkow Referatsleiterin

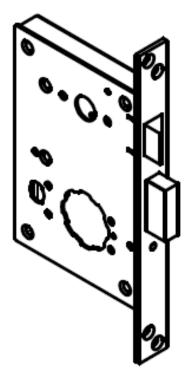
Beglaubigt











Zubehörteile Hochsicherheitsschlösser

Konstruktion und Beispiele

Anlage 2



Zubehörteile Hochsicherheitsschlösser "TECHNOLOG mechanische Schlösser Baureihe 300"

Anlage 3 Seite 1 von 2

Die Hochsicherheitsschlösser werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

Tabelle 1: Verwendungsbereich und allgemeine Eigenschaften der Hochsicherheitsschlösser

Ausführung der Hoch- sicherheits- schlösser	Verwendung/Eigenschaften								
	Typ Nr.	Dorn- maß (mm)	1- & 2 flügelige Türen	Riegel	Riegel und Falle	Drücker	Riegel- stellungs- anzeige		
Baureihe 320	l) Standard D	<u>l</u> urchgangss	chloss						
zweiseitig schließend	322	100	1	Х					
zweiseitig schließend	322-S5	64	1	Х		vor- gerichtet			
zweiseitig schließend	328	100	1		x	vor- gerichtet			
zweiseitig schließend	328-S5	64	1		х	vor- gerichtet			
zweiseitig schließend	329	100	1		х	vor- gerichtet			
zweiseitig schließend	329-S5	64	1		х	vor- gerichtet			
Baureihe 320	Treibriegels	chloss für 2	2-flüglige Türer]		•	•		
ein - und zweiseitig schließend	326-S5	64	2	In Geh- flügel schließ- end		vor- gerichtet			
ein- und zweiseitig schließend	326	100	2	In Geh- flügel schließ- end		vor- gerichtet			
Baureihe 340									
(mit Treibrieg	jelschloss für	2-flüglige	Гüren)						
einseitig schließend	342	64	1 & 2		X	vor- gerichtet			
einseitig schließend	343	64	1 & 2		Х	vor- gerichtet			
einseitig schließend	344	64	1 & 2		Х	vor- gerichtet	X		
einseitig schließend	345	64	1 & 2		Х	vor- gerichtet	х		
einseitig schließend	342 S5	100	1 & 2		x	vor- gerichtet			
einseitig schließend	343 S5	100	1 & 2		Х	vor- gerichtet			

Z46469.21 1.6.100-214/18



Zubehörteile Hochsicherheitsschlösser "TECHNOLOG mechanische Schlösser Baureihe 300"

Anlage 3 Seite 2 von 2

Die Hochsicherheitsschlösser werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

Ausführung der Hoch- sicherheits- schlösser	Verwendung/Eigenschaften								
	Typ Nr.	Dorn- maß (mm)	1- & 2 flügelige Türen	Riegel	Riegel und Falle	Drücker	Riegel- stellungs- anzeige		
einseitig schließend	344 S5	100	1 & 2		х	vor- gerichtet	Х		
einseitig schließend	345 S5	100	1 & 2		X	vor- gerichtet	Х		
Baureihe 370 Haftraumschloss mit Schnellverschlussfalle									
einseitig schließend	372	100	1		Х		х		
einseitig schließend	373	100	1		Х		х		
einseitig schließend	372-S5	64	1		х		Х		
einseitig schließend	373-S5	64	1		Х		х		
einseitig schließend	378	64	1		х		Х		
einseitig schließend	379	64	1		х		Х		
einseitig schließend	378-S5	100	1		х		Х		
einseitig schließend	379 S5	100	1		х		Х		

Z46469.21 1.6.100-214/18